

Anmeldung für die Patente der Jagdsaison 2024/2025

Beim Ausfüllen des Anmeldebogens bitten wir Sie, die folgenden Punkte zu beachten:

1. Anmeldefristen für den Jagdpatenterwerb (§ 18 JWV)

Für **alle Jagdpatentarten** gilt der **1. Juli** als Anmeldefrist.

Die Gesuche für den Erwerb der Jagdpatente müssen bis zum genannten Termin abgegeben sein. Später eintreffende Gesuche werden nach Eingang und Möglichkeit noch bearbeitet, jedoch kann keine Garantie für eine rechtzeitige Patentausgabe gegeben werden und es wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt. Als Stichtag gilt das Datum des Poststempels.

2. Gesuchsbeilagen

Die Anmeldung ist im Original unterzeichnet per Post oder per E-Mail einzureichen. Bei der erstmaligen Anmeldung für die Jagd im Kanton Schwyz ist zwingend ein anerkannter Jägerprüfungsausweis einzureichen. **Die Unterzeichnung der Anmeldung gilt als Zustimmung zur einschlägig geltenden Jagdgesetzgebung.**

3. Jagdhunde (§ 33 ff JWG und § 31 ff JWV)

Aufgrund der Teilrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung (JWG und JWV) ergeben sich folgende Änderungen:

Wichtig:

- Hochwildjagd:
Neu dürfen nur noch Schweisshunde des Schweisshundepikettdienstes auf der Hochwildjagd mitgeführt werden (§ 33 Abs. 2 Bst. a JWG).
- Niederwildjagd:
Hunde, die ab dem 1. Januar 2019 geboren sind, haben für den Einsatz auf der Niederwildjagd eine AGJ/TKJ anerkannte Spur- und Fährtenlautprüfung abzulegen (§ 33 Abs. 2 Bst. b JWG). Hunde mit Stammbaum haben die Prüfung bei den jeweiligen Rassenclubs zu absolvieren. Für Hunde ohne Stammbaum organisiert der SKPJV in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Jagdhunde die erforderliche Prüfung. Für ältere Jagdhunde gilt die Besitzstandesgarantie und somit die Selbstdeklaration des Hundeführers mittels Formular, dass er spur- und fährtenlaut ist.
- Schneehasenjagd:
Auf der Schneehasenjagd sind nur Hunderassen der FCI Gruppe 6 (Laufhunde, Schweisshunde und verwandte Rassen) erlaubt, die eine anerkannte Hasenprüfung bestanden haben (§ 33 Abs. 2 Bst. c JWG und § 31a Abs. 4 JWV).
Diese Bestimmung gilt nur für Jagdhunde, die nach dem 1. Januar 2024 geboren sind (§ 66 Abs. 3 JWV).

Die auf der Jagd mitgeführten Jagdgebrauchshunde (inkl. Winterjagd auf Wasserwild und Haarraubwildjagd) sowie auch die Schweisshunde sind im Patent einzutragen. Zudem müssen alle Hunde gechipt sein. **Prüfungsunterlagen müssen nur bei neu angemeldeten oder kürzlich geprüften Jagdhunden beigelegt werden.**

4. Haarraubwildjagd

Für eine Bewilligung eines neuen Lusserplatzes ist der Wildhüter zu kontaktieren. Die Meldekarte ist von Jäger und Wildhüter unterschrieben bis am 1. Juli 2024 einzureichen. Bei späteren Meldungen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.-- verrechnet.

5. Murmeltierverlosung

Das Anmeldeformular für die Murmeltierverlosung ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet. Die Bedingungen für die Teilnahme sind auf dem Anmeldeformular aufgeführt. Wer einen Treffer zieht, erhält die notwendigen Unterlagen mit seinem Jagdpatent zugestellt.

6. Steinwild

Im Jagdjahr 2024/2025 werden vier nicht melche Steingeissen und vier Steinböcke zum Abschuss freigegeben. Jägerinnen und Jäger mit Jahrgang 1974 oder älter, welche mindestens 15 Hochwildpatente gelöst haben (2024 ausgenommen), können sich für einen Reduktionsabschuss bis zum 1. Juli 2024 anmelden. Das Anmeldeformular ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet.

7. Jagdvorschriften

Die allgemeinen und jährlichen Jagdvorschriften werden durch das Umweltdepartement spätestens Anfang Juni 2024 erlassen und anschliessend im Amtsblatt publiziert und auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse

Amt für Wald und Natur

Abteilung Jagd und Wildtiere